

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

per E-Mail: [Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at](mailto:Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 13/49**

**GZ 13440.0060/1-L1.3/2013**

**BG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das BG uber die Geschaftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesprasidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wahlerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geandert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wahlerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wahlerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden**

**Referent: Mag. Dr. Andreas Nodl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Gegen die im gegenstandlichen Antrag **vorgeschlagenen Manahmen** zur Starkung der direkten Demokratie bestehen seitens des ORAK **keine grundsatzlichen Bedenken.**

Im Einzelnen:

#### **Burgeranfrage:**

- 1.) Das Potenzial fur die digitale Signatur ist zwar – praktisch alle anfrageberechtigten Burger abdeckend – vorhanden (so kann unter anderem die sozialversicherungsrechtliche e-card zur Burgerkarte gemacht und sodann damit digital unterschrieben werden), die Anzahl der Nutzer dieser Technik liegt aber derzeit weit unter der theoretisch fast 100%igen Abdeckung.

Mit einer Ausweitung der Unterstutzungsmoglichkeit auf normales Unterschreiben, wie derzeit beim Volksbegehren, waren vermutlich die



Gemeinden überfordert. Es können ja zig Bürgeranfragen pro Termin initiiert werden, die dann alle auch konventionell gemanagt werden müssten.

Zur Unterstützung einer Bürgeranfrage sollte daher bis auf Weiteres **auch jenes Verfahren zugelassen werden, das derzeit für die online-Bestellung von Wahlkarten (inklusive Briefwahl) angewendet wird** (Eingabe der Reisepassdaten etc auf einer entsprechenden Website). Eine Stimmabgabe zB bei einer Nationalratswahl ist ja in demokratischer Hinsicht ein wesentlich wichtigerer Akt als die Unterstützung einer Bürgeranfrage. Also ist nicht verständlich, warum für die Abgabe einer Unterstützungserklärung für eine Bürgeranfrage ein strengeres Verfahren verlangt wird als für (letztlich) die Abgabe einer Briefwahlstimme.

- 2.) Dass die Bürgeranfrage, und bereits die Sammlung von Unterstützungserklärungen, dem Bereich der Gesetzgebung im Sinne des 2. Hauptstückes des B-VG und der (nicht zitierten, vgl VfSlg 11882/1988 mit weiteren Nachweisen) „diesbezüglichen Rechtsprechung des VfGH“ (gemeint: dessen, sowie des VwGH, Unzuständigkeit für Angelegenheiten der Gesetzgebung, also zB keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Erteilung eines Ordnungsrufes oder gegen die Räumung der Galerie, bzw hier zB die Rückstellung der Bürgeranfrage gemäß dem geplanten § 96b Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (GOGNR), zugerechnet werden soll, siehe die Antragsbegründung auf S. 48), ist im Hinblick auf die Parallelität zur Anfrage von Abgeordneten verständlich. Abzulehnen ist aber, dass diese Absicht nicht explizit offengelegt, sondern als nur dem Fachmann verständliche „Begründung“ der im vorgeschlagenen Artikel 52 Absatz 4 B-VG enthaltenen Worte „im Wege des Nationalrates“ präsentiert wird.
- 3.) Nach dem geplanten § 96c Absatz 2 GOGNR haben Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit kein Recht, eine Zusatzfrage an den die Bürgeranfrage beantwortenden Bundesminister zu stellen, „sie sollen (!) in angemessener Weise berücksichtigt werden“. Diese Bestimmung scheint verfassungswidrig, die Passage auf S. 53 der Antragsbegründung: *„Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit werden in angemessener Weise berücksichtigt“* ist, weil sie dem vorgeschlagenen Gesetzestext widerspricht, irreführend.
- 4.) Nach der Antragsbegründung, S. 53, verfallen all jene Bürgeranfragen, die nach Ablauf des 28. Tages vor der letzten Sitzung mit einer Bürger-Fragestunde in einer Gesetzgebungsperiode eingebracht werden, weil Bürgeranfragen nicht vom Diskontinuitätsprinzip gemäß Art. 28 Abs. 4 B-VG (in Verbindung mit § 21 Absatz 1a GOGNR) ausgenommen sind. Nun können Anfragen von Abgeordneten, die ebenfalls nicht vom Diskontinuitätsprinzip ausgenommen sind, leicht wiederholt werden, bei Bürgeranfragen ist der Aufwand ungleich höher. Bürgeranfragen sollten daher – zumindest im Wege über § 21 Absatz 1a GOGNR – vom Diskontinuitätsprinzip ausgenommen werden.
- 5.) Nach dem beabsichtigten § 96a Absatz 1 GOGNR ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte befugt, in einer Bürger-Fragestunde die Mitglieder der Bundesregierung über Gegenstände der Vollziehung im Sinn des § 90 zu befragen und

alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, indem er eine Anfrage gemäß Abs. 3 an die Mitglieder der Bundesregierung richtet (Bürgeranfrage).

In der Antragsbegründung, S. 51, heißt es dazu: „Das Wort „eine“ vor „Anfrage“ ist als bestimmtes Zahlenwort zu verstehen. Das bedeutet, dass eine Bürgerin bzw. ein Bürger erst nach erfolgtem Aufruf ihrer bzw. seiner Bürgeranfrage bzw. nach deren Löschung gemäß § 96b Abs. 10 infolge mangelnder Unterstützung eine weitere Bürgeranfrage einbringen kann. Pro Bürger-Fragestunde kann eine Bürgerin bzw. ein Bürger also nur eine im Sinne der §§ 96a Abs. 3 und 96b Abs. 3 gültige Bürgeranfrage einbringen.“

Abgesehen davon, dass bereits im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen wäre, wenn ein Bürger innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur eine einzige Frage stellen können soll, erklärt eine solche Regelung alle 9999 Mitunterstützer gleichsam für unmündig und sollte deshalb unterbleiben. Sollte wirklich ein einziger Bürger mit gleichzeitigen Bürgeranfragen immer praktisch dieselben 9999 Mitunterstützer haben, müssten jene Bürger, denen dies missfällt, weil sie organisiertes unsachliches Anfragen vermuten, politisch darauf antworten, und zwar mit zahlreicher unterstützten Bürgeranfragen. Sodass also die – vermutet – organisierten unsachlichen Bürgeranfragen, weil pro Bürger-Fragestunde nur sieben Bürgeranfragen drankommen, in die weniger öffentlichkeitswirksame schriftliche Beantwortung gedrängt werden (geplanter § 96b Absatz 8 und 9 GOGNR). Abgesehen davon wäre es 10000 organisierten Bürgern ein Leichtes, jeder Bürgeranfrage einen anderen Bürger voranzustellen.

## **Bürgerinitiative**

Wie schon bei der Bürgeranfrage (siehe eingangs), sollte bis auf Weiteres auch zur Unterstützung einer Bürgerinitiative (§ 100 GOGNR in der Fassung des Antrags) neben der digitalen Signatur **jenes Verfahren zugelassen werden, das derzeit für die online-Bestellung von Wahlkarten (inklusive Briefwahl) angewendet wird.**

## **Volksbegehren**

- 1.) Wie schon bei der Bürgeranfrage (siehe eingangs), sollte bis auf Weiteres auch zur Unterstützung eines Volksbegehrens (Artikel 41 Absatz 2 B-VG in der Fassung des Antrags) neben der digitalen Signatur **jenes Verfahren zugelassen werden, das derzeit für die online-Bestellung von Wahlkarten (inklusive Briefwahl) angewendet wird.**
- 2.) Laut Antragsbegründung S. 47 (betreffend Artikel 41 Absatz 2 B-VG in der Fassung des Antrags) ist unter „Unterstützung“ im gegebenen Zusammenhang sowohl die Abgabe einer Unterstützungserklärung (im Einleitungsverfahren) also auch die Eintragung in einer Eintragungsliste (im Eintragungsverfahren) zu verstehen. Dies gehört in den Gesetzestext, etwa:

5. Art. 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Jedes von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das

Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden. Bundesgesetzlich kann eine elektronische Unterstützung eines Volksbegehrens (**Einleitungs- und Eintragungsverfahren**) durch die Stimmberechtigten vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und nur einmal erfolgt.“

3.) In der Antragsbegründung heißt es auf S. 55:

„Als Übereilungsschutz ist für die Registrierung eines Volksbegehrens eine Gebühr von 500 € vorgesehen. Um diesen Betrag reduziert sich allerdings der zu entrichtende Druckkostenbeitrag, der bei der Einbringung des Einleitungsantrags fällig wird, so dass die Einbringung eines Volksbegehrens sich insgesamt nicht verteuert.“

Dieser Absicht scheint der vorgeschlagene Gesetzestext zu widersprechen, da sich eine ausdrückliche Regelung nicht findet und die in Betracht kommenden Bestimmungen (§ 3 Absatz 3 Z 5, § 9 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 VoBeG in der Fassung des Antrags) kaum in diese Richtung interpretierbar sind. Der Gesetzestext wäre also entsprechend zu korrigieren.

Wien, am 15. März 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident